

Kalkar aktiv e.V.

Satzung

§ 1

Name, Sitz, Gerichtsstand und Geschäftsjahr

1. Der Kalkar aktiv e.V. - im folgenden Verein - genannt, ist eine Gemeinschaft von Gewerbetreibenden, vorrangig im Raum Kalkar und Umgebung. Er ist im Vereinsregister des Amtsgericht Kleve unter der Nummer VR 412 eingetragen.
2. Sitz des Vereins ist Kalkar, Gerichtsstand ist Kleve.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Der Verein ist zugleich Werbering und Unternehmervereinigung. Er verfolgt den Zweck, die wirtschaftliche Entwicklung in der Stadt Kalkar zu fördern. Kalkar aktiv e.V. versteht sich als Bindeglied für alle Industrie-, Handels-, Handwerks-, sonstige Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe sowie für freiberuflich Tätige. Er ist eine überparteiliche Vereinigung mit dem Ziel, auch kompetenter Gesprächspartner gegenüber der Stadt Kalkar, Verbänden und Institutionen der Wirtschaft zu sein.
2. Insbesondere strebt der Verein an, die Belange der Mitglieder durch die Bündelung der Aktivitäten zu fördern und die Stadt Kalkar als attraktiven Standort für Unternehmen, als touristischen Anziehungspunkt, aber auch als lebenswerten Wohnstandort – auch und vor allem für Mitarbeiter der hiesigen Unternehmen - deutlich sichtbarer zu machen. Diesem Ziel dienen auch die Organisation oder Mitwirkung bei
 - der Durchführung von Events (z.B. „Sommer in der Stadt“)
 - dem Betrieb einer zeitgemäßen, zielgruppenorientierten Homepage und Social-Media-Aktivitäten,
 - Marketing-, PR- und Werbemaßnahmen,
 - der Kaufkraftbindung zugunsten Kalkarer Unternehmen,
 - der Durchführung von Informations- und Netzwerkveranstaltungen,
 - der gegenseitigen Unterstützung und Beratung.
3. Der Verein verfolgt keine Gewinnerzielungsabsichten.
4. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3

Erwerb und Ende der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
2. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung gegenüber dem Antragssteller.
3. Die Dauer der Mitgliedschaft beträgt mindestens ein Kalenderjahr

* Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Folgenden in der Regel das generische Maskulinum verwendet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten für Personen mit jeglicher geschlechtlichen Identität

4. Die Mitgliedschaft endet

a) durch freiwilligen Austritt (Kündigung)

Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem vertretungsberechtigten Vorstands-Mitglied erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres möglich.

b) mit dem Tod (natürliche Person) oder der Auflösung (juristisch Person) des Mitglieds

c) durch Ausschluss aus dem Verein.

Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand (mit 3/4-Mehrheit), wenn das Mitglied die ihm der gemäß Satzung obliegenden Verpflichtungen nicht erfüllt oder aus anderen Gründen ein weiteres Verbleibendes Mitgliedes im Verein nicht mehr rechtfertigen. Der Ausschlussbeschluss wird dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief - unter Angabe der erhobenen Vorwürfe - durch den Vorstand schriftlich mitgeteilt und wird mit dem Zugang wirksam. Gegen den Ausschluss kann das betroffene Mitglied binnen zwei Wochen seit Eingang Einspruch einlegen. Über diesen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Zu der Versammlung ist der Einspruchsführer mit eingeschriebenem Brief zu laden. Er kann sich durch ein Vereinsmitglied vertreten lassen. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

5. Mitglieder, die sich im Sinne des Vereins besondere Verdienste erworben haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Entrichtung des Mitgliedsbeitrages befreit.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereinsteilzunehmen.
2. Insbesondere sind die Mitglieder berechtigt, Anträge zu stellen.
3. Die Mitglieder unterstützen den Verein bei der Durchführung seiner Aufgaben (siehe Zweck des Vereins) im Rahmen ihrer jeweiligen Möglichkeiten.

§ 5 Beiträge

1. Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge, deren Höhe die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festsetzt. Der Beitrag kann jährlich - durch Beschluss der Mitgliederversammlung - der neuen Kostensituation angepasst werden.
2. Der Mitgliedsbeitrag wird jeweils jährlich per Lastschriftverfahren eingezogen.
3. Die Beitragspflicht beginnt im ersten Jahr ab dem nächsten, auf den Beitritt folgenden Monat, und zwar anteilig - vom Jahresbeitrag ausgehend - für volle Kalendermonate.
4. Die Beitragspflicht endet gemäß § 3, Absatz 4 a) (freiwilliger Austritt) zum Ende des Kündigungstermins; hinsichtlich § 3, Absatz 4 b) und c) behält sich der Vorstand ggf. eine Einzelentscheidung vor.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand,
2. die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem
 - Vorsitzenden,
 - dem stellv. Vorsitzenden,
 - dem Kassenwart,
 - dem Schriftführer,
 - und bis zu neun Beisitzenden als gewählten Mitgliedern.

Die/der jeweilige Bürgermeisterin/Bürgermeister ist geborenes Vorstandsmitglied.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende und stellv. Vorsitzende (Vertretungsvorstand). Jeder von Ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis gilt, dass der Verein gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten wird.
3. Dem Vorstand sollen Vertreter unterschiedlicher Sparten wie Einzelhandel, Gastronomie, Industrie, Handwerk oder Gesundheit angehören. Zu seiner Unterstützung beruft der Vorstand bei Bedarf geeignete Mitglieder für besondere Aufgaben. Für besondere Aufgaben kann der Vorstand auch einen Ausschuss bilden.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder erhält. Wiederwahl ist zulässig. Bis zu einer Neuwahl bleibt der Vorstand im Amt. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen bzw. es werden die Aufgaben bis zur nächsten Mitgliederversammlung innerhalb des Vorstandes verteilt.
5. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben, soweit sie nicht durch die Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - b) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorsitzenden oder dem stellvertr. Vorsitzenden.
 - c) die Aufstellung des Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts,
 - d) die Aufnahme und Mitwirkung beim Ausschluss von Mitgliedern.
 - e) der Abschluss von Verträgen.

6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit Er ist nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden oder bei dessen Abwesenheit die der/des stellvertretenden Vorsitzenden. Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu fertigen.
7. Für die Regelung der Zuständigkeitsbereiche gibt sich der Vorstand bei Bedarf eine Geschäftsordnung.
8. Der Vorstand kann sich bei der Erfüllung seiner Aufgaben (beispielsweise für die Durchführung von Veranstaltungen oder für administrative Aufgaben) der entgeltlichen Unterstützung Dritter bedienen.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung regelt die Angelegenheiten des Vereins, soweit der Vorstand nicht hierzu ermächtigt ist. Mit Ausnahme des § 9 der Satzung werden die Beschlüsse der Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die Zustimmung der Mitglieder kann auch durch schriftliche Befragung erfolgen.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in den ersten sechs Monaten nach Ende des Geschäftsjahres statt. Die Versammlung dient der Unterrichtung, Aussprache und Beschlussfassung über die Tätigkeit des Vereins bezüglich der Erfüllung der ihm obliegenden Aufgaben.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen:
 - a) wenn ein Zehntel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangen;
 - b) wenn der Vorstand es für erforderlich hält.
4. Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich, zuständig für folgende Angelegenheiten:
 - a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr;
 - b) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und der Rechnungsprüfer, Entlastung des Vorstandes;
 - c) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages;
 - d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer;
 - e) Änderung der Satzung;
 - f) Auflösung des Vereins;
 - g) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem stellvertr. Vorsitzenden schriftlich per Post oder auf elektronischem Wege per E-Mail unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Mitglieder, die keine E-Mail-Adresse haben, werden per Brief eingeladen.
6. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

7. In der Regel findet eine Mitgliederversammlung in Präsenzform statt. Ist eine Präsenzform aus gegebenem Anlass nicht möglich, können auch eine Hybrid-Mitgliederversammlung oder eine Onlinemitgliederversammlung (Videokonferenz) abgehalten werden.
8. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Personengesellschaften oder juristische Personen können sich durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Bevollmächtigten vertreten lassen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Über die Sitzung und über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen und vom Vorsitzenden oder von einem von ihm bestimmten Stellvertreter und dem Protokollführer zu unterschreiben.

§ 9 Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins

1. Beschlüsse zur Änderung der Satzung, insbesondere auch des Vereinszwecks können nur in einer zu diesem Zweck mit einer Frist von zwei Wochen einberufenen Mitgliederversammlung gefasst werden. Zur Beschlussfassung ist eine zwei Drittel Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck mit einer Frist von zwei Wochen einberufenen Mitgliederversammlung mit der in § 9 Abs. 1 geregelten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Zur Beschlussfassung ist hierbei die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder des Vereins erforderlich. Ist diese Voraussetzung nicht erfüllt, kann eine zweite Versammlung frühestens drei, spätestens acht Wochen nach der ersten Versammlung einberufen werden. Diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder.
3. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertr. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein, aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert. Bei Auflösung des Vereins ist das restliche Vereinsvermögen einer örtlichen gemeinnützigen Organisation zuzuwenden.

§ 10 Schlussbestimmungen

Die Neufassung der Satzung mit den Änderungen zu Name des Vereins, sowie § 2, Abs. 1, 2, 4; § 3 Abs. 1 und 4; § 4 Abs. 3 und 4; § 5 Abs. 4 und 5; § 7 Abs. 1, 3, 4, 7 und 8; § 8 Abs. 2, 2b, 3 - 8, wurde in der Mitgliederversammlung am 08.04.2025 beschlossen.



B. Solter